

Planungs- und Qualitätskriterien für die Bewertung von Spielplätzen in Nürnberg

Pb- / Lfd.-Nr.	Name des Planungsbereichs	Spielplatz	Objekt-Nr. (GBA)	Distrikt	Begutachtung am

Spielplatzfunktion:

 Nachbarschaftsbereich Quartiersbereich Ortsteilbereich 3 – 6 Jahre 6 – 12 Jahre 12 – 18 Jahre % Anteil % Anteil % Anteil

Spielplatztyp:

Spielplatztyp A:Spielplatztyp B: Kleinkinderspielplatz Spiel- und Aktionsfläche für ältere Kinder und Jugendliche Kinderspielplatz Ballspielfläche / Bolzplatz Spielhof Streetballfläche Schulhof Skateanlage TT Sonstiges

Bemerkungen:

Planungs- und Qualitätskriterien für die Bewertung von Spielplätzen in Nürnberg

Bewertung für Spielplatztyp A und B

Bewertungsgruppe 1: Standortbewertung Fragen zur Lage, Spielplatzgröße und Erreichbarkeit	Bewertungspunkte				
	1	2	3	4	5
Spielplatzgröße entspricht mindestens der DIN-Norm; 500 m ² - Nachbarschaftsbereich / 5.000 m ² - Quartiersbereich / 10.000 m ² - Ortsteilbereich					
Die Fläche im Umkreis von ca. 200m - Nachbarschaftsbereich / 400m - Quartiersbereich / 1.000m - Ortsteilbereich besteht zu mind. 50 % aus Wohnbebauung					
Spielplatz grenzt nicht direkt an eine Hauptverkehrsstraße / Bahnlinie / Industrieanlage etc.					
Spielplatz ist im Umkreis von ca. 200m - Nachbarschaftsbereich / 400m - Quartiersbereich / 1.000m - Ortsteilbereich über sichere Fuß- und Radwege erreichbar					
Immissionen, subjektive Einschätzung der Immission durch Verkehrsaufkommen, Industrieanlagen und sonstigen Faktoren in unmittelbarer Umgebung der Spielfläche					

erreichte Punktzahl:

./.

Durchschnittswert:

Planungs- und Qualitätskriterien für die Bewertung von Spielplätzen in Nürnberg

Bewertung für Spielplatztyp A und B

Bewertungsgruppe 2: Baulicher Zustand	Bewertungspunkte				
	1	2	3	4	5
Baulicher Zustand der Spielgeräte, des Bodenbelages sowie der Einfriedung (beinhaltet nicht die sicherheitstechnische Prüfung der Spielgeräte und die Untersuchung des hygienischen Zustands des Spielsandes)					
Pflanzung Die Pflanzung auf der Spielfläche und im Einfriedungsbereich wird hinsichtlich ihrer Vitalität beurteilt					
Gesamteindruck Der Gesamteindruck fasst die ästhetischen Aspekte der Spielfläche ohne Umfeld zusammen					

erreichte Punktzahl:

./

Durchschnittswert:

Planungs- und Qualitätskriterien für die Bewertung von Spielplätzen in Nürnberg

Bewertung für Spielplatztyp A

Bewertungsgruppe 3: Erlebniswert für Kinder und Jugendliche Fragen zur Erlebnisvielfalt, motorischen Entwicklung, sozialer Kompetenz, Gender-Mainstreaming	Bewertungspunkte				
	1	2	3	4	5
Der Spielplatz ist erlebnisreich gestaltet (z.B. verschiedene Materialien, Formen, Bodenbeläge, multifunktionale Spielgeräte, Wasser, Vegetationsformen)					
Es sind bedürfnisorientierte und zeitgemäße Spielgeräte vorhanden					
Es sind naturnahe Spielbereiche vorhanden (z.B. Baumstämme, Steine, Felsen, Erde, Wasser)					
Spielplatz bietet Erfahrungsfelder für Abenteuer, Spannung und den Umgang mit kalkulierbarer Gefahr					
Anregungen zum kreativen Spielen sind vorhanden (Gestaltungsmöglichkeiten, z.B. durch bewegliche Materialien, Anregungen für Rollenspiele sind vorhanden)					
Rückzugsmöglichkeiten sind vorhanden (z.B. sich verstecken können, ausruhen, in Kleingruppen spielen)					
Anregungen zum gemeinsamen und integrativen Spielen sind vorhanden					

erreichte Punktzahl:

./

Durchschnittswert:

Planungs- und Qualitätskriterien für die Bewertung von Spielplätzen in Nürnberg

Bewertung für Spielplatztyp A

Bewertungsgruppe 4: Aufenthaltswert für Kinder, Jugendliche, Familien Fragen zur Attraktivität, Kommunikation, zum Verweilen	Bewertungspunkte				
	1	2	3	4	5
Kommunikationsmöglichkeiten für Erwachsene (Ausreichend Tische, Bänke und andere Sitzgelegenheiten sind kommunikationsfreundlich angeordnet, Spielbereiche für Kleinkinder können vom Aufenthaltsbereich der Erwachsenen aus gut eingesehen werden)					
Insbesondere die Kleinkinderspielbereiche liegen teils sonnig, teils schattig und sind windgeschützt. Die Spielflächen liegen nicht im Schlagschatten von Gebäuden					
Schutzmaßnahmen gegen Hunde sind vorhanden					
Ein Beschattungsgrad von 30 % der Spielfläche um die Mittagszeit wird erreicht					
Anteil des Grüns im Spielplatzbereich und im Umfeld					
Verhältnis von Erlebniswert zum Aufenthaltswert (ein hoher oder niedriger Erlebniswert steigert oder senkt den realen Aufenthaltswert)					

erreichte Punktzahl:

./

Durchschnittswert:

Planungs- und Qualitätskriterien für die Bewertung von Spielplätzen in Nürnberg

Bewertung für Spielplatztyp A

Bewertungsgruppe 5: Multifunktionalität der Spielanlage Fragen zu unterschiedlichen Spielbereichen, Spielmaterialien, Altersgruppen, Interessen der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen, Gender-Mainstreaming	Bewertungspunkte				
	1	2	3	4	5
Unterschiedliche Funktionsbereiche (z.B. Spielen, Sport, Verweilen, Treffpunkt, Kommunikation, Zurückziehen)					
Verschiedene Spielmaterialien vorhanden (z.B. Geräte, Sand, Holz, Stein, Erde, Wasser)					
Verschiedene Spielbereiche (z.B. Sand, Geräte, Natur, Ballspiel, Basketball, TT)					
Unterschiedliche Spielabfolgen sind vorhanden (z.B. unterschiedliche Spielgeräte, Kombinationsspielgeräte, begehbare Objekte)					
Offene Situationen / Freiflächen ohne konkretes Spielangebot sind vorhanden					
Verhältnis von Erlebnis- und Aufenthaltswert zur Multifunktionalität (Hohe/niedrige Erlebnis- und Aufenthaltswerte beeinflussen die praktische Multifunktionalität)					

erreichte Punktzahl:

./

Durchschnittswert:

Bewertung für Spielplatztyp B

Bewertungsgruppe 3:	Erlebniswert für Kinder und Jugendliche Fragen zur zeitgemäßen Platzgestaltung und Ausstattung	Bewertungspunkte				
Spielplatztyp: Ballspielfläche / Bolzplatz		1	2	3	4	5
Untergrund (z.B. unbefestigte Fläche, wassergebundene Fläche, Asphalt, Rasen, Kunststoff)						
Ausstattung (z.B. Fußballtore, Fangzaun und Lärmschutz wo nötig bzw. sinnvoll)						
Spielplatztyp: Streetballfläche		1	2	3	4	5
Untergrund (z.B. Bodenbelag, Platzform und -größe,						
Ausstattung (z.B. Anzahl der Spielfelder/Körbe, Himmelsrichtung)						
Spielplatztyp: Skateanlage		1	2	3	4	5
Untergrund (z.B. Bodenbelag, Platzform und -größe, Zuwege, Freiraumbereich						
Ausstattung (z.B. multifunktionale Ausstattung der Skateanlage)						
Spielplatztyp: Sonstiges		1	2	3	4	5

erreichte Punktzahl:

./

Durchschnittswert:

Planungs- und Qualitätskriterien für die Bewertung von Spielplätzen in Nürnberg

Bewertung für Spielplatztyp B

Bewertungsgruppe 4: Aufenthaltswert für Kinder und Jugendliche Fragen zur sonstigen Ausstattung	Bewertungspunkte				
	1	2	3	4	5
Umfeldgestaltung (z.B. Anlagenbegrenzung, Grünanlage, sonnige und schattige Bereiche, Gesamteindruck)					
Aufenthaltsgestaltung (z.B. Sitzgelegenheiten, Überdachung, Kommunikations-, Rückzugsbereich)					
Verhältnis von Erlebniswert zum Aufenthaltswert (ein hoher oder niedriger Erlebniswert steigert oder senkt den realen Aufenthaltswert)					

erreichte Punktzahl: ./ Durchschnittswert:

Bewertung für Spielplatztyp B

Bewertungsgruppe 5: Multifunktionalität * der Spielanlage Fragen zu unterschiedlichen Spielbereichen, Interessengebieten	Bewertungspunkte				
	1	2	3	4	5
unterschiedliche Funktionsbereiche (z.B. Spiel- und Sportflächen, Treffpunkt, Offene Situationen / Freiflächen ohne konkretes Angebot)					
getrennte Funktionsbereiche (z.B. unterschiedliche Funktionsbereiche können gleichzeitig genutzt werden)					
Verhältnis von Erlebnis- und Aufenthaltswert zur Multifunktionalität (Hohe/niedrige Erlebnis- und Aufenthaltswerte beeinflussen die praktische Multifunktionalität)					

erreichte Punktzahl: ./ Durchschnittswert:

* Multifunktionalität wird nur bei Kombinationen von mindestens zwei Aktionsflächen (Ballspielfläche, Streetballfläche, Skateanlage, Sonstiges) abgefragt

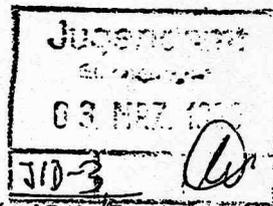
Planungs- und Qualitätskriterien für die Bewertung von Spielplätzen in Nürnberg

Kriterien zur Bewertung von Spielplätzen auf Behinderteneignung

besonders geeignet für:	Kriterienpunkte	erfüllt
Alle	Spielplatzumgebung und Eingangsbereich:	
	keine Barrieren	
	Rampen bei Höhenunterschieden	
	taktile Elemente	
	Farbkontraste	
	andere Orientierungshilfen (wegbegleitende Spiele)	
	Parkplätze	
	Sicherung gegen Hinauslaufen	
	Maße für Rollstuhlfahrer eingehalten	
	Geländegestaltung und Einrichtung allgemein:	
	Geländemodellierung	
	befestigte Flächen	
	Rasenflächen	
	Sandspielbereich mit Sandspielgeräten	
	Wasser-/Matschbereich	
Sitzplätze für Begleitpersonen		
Blinde und Sehbehinderte	taktile Elemente	
	unterschiedliche Bodenstruktur	
	Geländer, Handläufe	
	akustische Elemente	
	Durchlauffreiheit	
	kontrastreiche Gestaltung, Orientierungshilfen	
Gehörlose	Gefahrenbereiche übersichtlich, markant	
	kontrastreiche Gestaltung insbes. v. Bewegungselementen	
Menschen mit mangelnder Greiffähigkeit Kleinwüchsige	Möglichkeiten zur Körperanlehnung	
	gut sind Hängematten, flächige Netze	
	Rutschenzugang nicht über Stufen (Hügel)	
	erleichterte Aufstiegshilfen	
	zusätzliche Geländerhilfen	
nicht zu hohe Trittstufen und Sitzgelegenheiten		
Menschen mit erschwerter Gehfähigkeit	kurze Wege	
	Podeste	
	Abstützungen, Körperanlehnmöglichkeiten	
	wenige, nicht zu hohe Stufen	
Menschen mit Krücken, Prothesen, Korsetts, Körperabstützungen	Stehensitze	
	bei Bewegungsgeräten ganzen Körper durch Auflagen absichern	
	Benutzbarkeit von Geräten in aufrechter Körperhaltung	
Rollstuhlfahrer	Sand-/Matschbereiche mit Körperanlehnmöglichkeiten	
	Brücken und Rampen in Rollstuhlmaß	
	Liegepodeste im Sandbereich	
	unterfahrbare Sandtische	
	Möglichkeiten an Spielangebote heranzufahren	

Planungs- und Qualitätskriterien für die Bewertung von Spielplätzen in Nürnberg

Menschen mit eingeschränkter Gleichgewichts-, Reaktions- und Koordinationsfähigkeit	engräumige Geländer	
	Netze, Handläufe etc. als zusätzliche Absturzicherung an Geräten	
	unterschiedliche Höhendifferenzen	
	verschiedene Schaukelangebote	
	ausreichende Krabbelmöglichkeiten (Sand, Rasen)	
	Sitzstützen im Sandbereich	
Menschen mit geistiger Schwäche, die ständige Betreuung benötigen	Geräte mit Proportionen für erwachsene Begleitpersonen	



Betreff: Rahmenplan Jugendhilfe, Teil "Spielen in der Stadt"

Beschluß des Stadtrates vom 22.02.1989

- öffentlich -

- einstimmig -

- I. 1. a) Der Stadtrat beschließt den Rahmenplan Jugendhilfe, Teil "Spielen in der Stadt". Die darin enthaltenen Ziele, Bedarfsaussagen und der Maßnahmenverbund stellen die Grundlage für die weitere Arbeit von Stadtrat und Verwaltung im Bereich "Spielen in der Stadt" dar.
- b) Der Stadtrat sieht insbesondere in der Verbesserung der Spielmöglichkeiten, die die kindgerechte Gestaltung der verkehrlichen und räumlichen Verhältnisse mit berücksichtigt, eine übergreifende stadtentwicklungspolitische Aufgabe und eine Maßnahme, die wesentlich zur Erhöhung der Wohn- und Lebensqualität für jüngere Familien beiträgt.

Die räumliche Konkretisierung des Plans entsprechend dem Maßnahmenprogramm ist daher mit besonderem Nachdruck in die Wege zu leiten.

2. Die Verwaltung wird beauftragt:

- a) Die Standortsuche und Standortsicherung - auch in Struktur- und Stadtteilplanungen - von weiteren öffentlichen Spielplätzen und Aktivspielplätzen gemäß den entwickelten Prioritäten einzuleiten und durchzuführen;
- b) die Umsetzung des Bedarfs an Sanierungsmaßnahmen und des Bedarfs an weiteren öffentlichen (in der Bauleitplanung festgesetzten) Spielplätzen in die Programme der jährlichen Projektplanung einzubringen;
- c) eine Modellmaßnahme gemäß dem entwickelten Konzept "Schulhofumgestaltung" in Absprache mit der Schulverwaltung und dem staatlichen Schulamt auf einem Schulhof vorzubereiten, durchzuführen und im Hinblick auf das dargelegte Konzept auszuwerten.
- d) Die Verwaltung erstellt bis zu den Haushaltsberatungen 1990 einen Stufenplan (Einzelmaßnahmen, Kosten, Termine) mit den in den nächsten 5 Jahren zu realisierenden Verbesserungen im Bereich "Spielen in der Stadt". Basis hierfür ist eine Spielplatzpauschale von zunächst 600.000,-- DM jährlich. Dieser Stufenplan ist Grundlage für die Haushaltsberatungen.

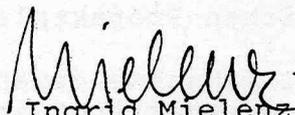
- e) Für den Maßnahmenbereich "Spielen auf Schulhöfen" legt die Verwaltung ebenfalls bis zu den Haushaltsberatungen 1990 einen konkreten Maßnahmenplan vor, um das Spielen auf Schulhöfen schnellstens zu ermöglichen (Umgestaltung der Schulhöfe, Kosten, Finanzierung usw.).
- f) Die Verwaltung wird beauftragt, ein Förderprogramm für den Bereich "Spielen in der Stadt" zu entwickeln und dabei private Initiativen zu berücksichtigen.
- g) Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, inwieweit von der Möglichkeit des Art. 8 der Bayer. Bauordnung verstärkt Gebrauch gemacht werden kann. Über das Ergebnis ist im AfS zu berichten.
- h) Die Verwaltung wird beauftragt, Naturerfahrungsspiele in das Programm der Spielmobile und Aktivspielplätze aufzunehmen sowie die entsprechende Fortbildung der Betreuerinnen und Betreuer zu gewährleisten.

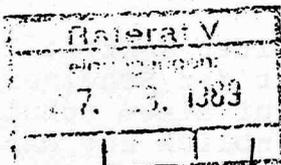
II. Ref. V/J

Der Vorsitzende:


Dr. Schönlein
Oberbürgermeister

Die Referentin:


Ingrid Mielenz
Berufsm. Stadträtin



I. Kopie
5. J
Kopie Ref. V/J

Schriftführer:



Öffnungszeiten der Schulhöfe

Beschluss

des Schulausschusses

vom 22. Dezember 2000

- öffentlicher Teil -

- einstimmig -

- I. Alle Schulhöfe der allgemeinbildenden Schulen in städtischer Aufwandsträgerschaft sind in der Zeit vom 01.04. bis 31.10. von 8:00 Uhr bis 21:00 Uhr und in der Zeit vom 01.11. bis 31.03. von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet.
An Sonn- und Feiertagen bleiben die Schulhöfe in der Regel geschlossen.
Eltern haften für ihre Kinder.

II. Referat IV/Vw

Der Vorsitzende
i. V.



BM Jungkunz

Der Referent



Dr. Leipold

Die Schriftführerin



Macht

Baugesetzbuch (BauGB)

Auszüge (aus: www.rechtliches.de, Stand: Juli 2006)

§ 1

Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung

- (5) Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

§ 3

Beteiligung der Öffentlichkeit

- (1) Die Öffentlichkeit ist möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

§ 9

Inhalt des Bebauungsplans

- (1) Im Bebauungsplan können aus städtebaulichen Gründen festgesetzt werden:
1. die Art und das Maß der baulichen Nutzung;
 2. die Bauweise, die überbaubaren und die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie die Stellung der baulichen Anlagen;
 3. für die Größe, Breite und Tiefe der Baugrundstücke Mindestmaße und aus Gründen des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden für Wohnbaugrundstücke auch Höchstmaße;
 4. die Flächen für Nebenanlagen, die auf Grund anderer Vorschriften für die Nutzung von Grundstücken erforderlich sind, wie Spiel-, Freizeit- und Erholungsflächen sowie die Flächen für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten;
 5. die Flächen für den Gemeinbedarf sowie für Sport- und Spielanlagen;
 6. die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden;
 7. die Flächen, auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude, die mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden könnten, errichtet werden dürfen;
 8. einzelne Flächen, auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude errichtet werden dürfen, die für Personengruppen mit besonderem Wohnbedarf bestimmt sind;
 9. der besondere Nutzungszweck von Flächen;
 10. die Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, und ihre Nutzung;
 11. die Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, wie Fußgängerbereiche, Flächen für das Parken von Fahrzeugen, Flächen für das Abstellen von Fahrrädern sowie den Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen; die Flächen können auch als öffentliche oder private Flächen festgesetzt werden;

12. die Versorgungsflächen;
 13. die Führung von oberirdischen oder unterirdischen Versorgungsanlagen und -leitungen;
 14. die Flächen für die Abfall- und Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser, sowie für Ablagerungen;
 15. die öffentlichen und privaten Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe;
 16. die Wasserflächen sowie die Flächen für die Wasserwirtschaft, für Hochwasserschutzanlagen und für die Regelung des Wasserabflusses;
 17. die Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen;
 18. a) die Flächen für die Landwirtschaft und
b) Wald;
 19. die Flächen für die Errichtung von Anlagen für die Kleintierhaltung wie Ausstellungs- und Zuchtanlagen, Zwinger, Koppeln und dergleichen;
 20. die Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft;
 21. die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastenden Flächen;
 22. die Flächen für Gemeinschaftsanlagen für bestimmte räumliche Bereiche wie Kinderspielplätze, Freizeiteinrichtungen, Stellplätze und Garagen;
 23. Gebiete, in denen
 - a) zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bestimmte luftverunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen,
 - b) bei der Errichtung von Gebäuden bestimmte bauliche Maßnahmen für den Einsatz erneuerbarer Energien wie insbesondere Solarenergie getroffen werden müssen;
 24. die von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung, die Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen;
 25. für einzelne Flächen oder für ein Bebauungsplangebiet oder Teile davon sowie für Teile baulicher Anlagen mit Ausnahme der für landwirtschaftliche Nutzungen oder Wald festgesetzten Flächen
 - a) das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen,
 - b) Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern;
 26. die Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind.
- (1a) Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1aAbs. 3 können auf den Grundstücken, auf denen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, oder an anderer Stelle sowohl im sonstigen Geltungsbereich des Bebauungsplans als auch in einem anderen Bebauungsplan festgesetzt werden. Die Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich an anderer Stelle können den Grundstücken, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, ganz oder teilweise zugeordnet werden; dies gilt auch für Maßnahmen auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen.
- (2) Im Bebauungsplan kann in besonderen Fällen festgesetzt werden, dass bestimmte der in ihm festgesetzten baulichen und sonstigen Nutzungen und Anlagen nur
 1. für einen bestimmten Zeitraum zulässig oder
 2. bis zum Eintritt bestimmter Umstände zulässig oder unzulässig

sind. Die Folgenutzung soll festgesetzt werden.

- (3) Bei Festsetzungen nach Absatz 1 kann auch die Höhenlage festgesetzt werden. Festsetzungen nach Absatz 1 für übereinander liegende Geschosse und Ebenen und sonstige Teile baulicher Anlagen können gesondert getroffen werden; dies gilt auch, soweit Geschosse, Ebenen und sonstige Teile baulicher Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche vorgesehen sind.
- (4) Die Länder können durch Rechtsvorschriften bestimmen, dass auf Landesrecht beruhende Regelungen in den Bebauungsplan als Festsetzungen aufgenommen werden können und inwieweit auf diese Festsetzungen die Vorschriften dieses Gesetzbuchs Anwendung finden.
- (5) Im Bebauungsplan sollen gekennzeichnet werden:
 1. Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind;
 2. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind;
 3. Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind.
- (6) Nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffene Festsetzungen sowie Denkmäler nach Landesrecht sollen in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen werden, soweit sie zu seinem Verständnis oder für die städtebauliche Beurteilung von Baugesuchen notwendig oder zweckmäßig sind.
- (6a) Festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 31b Abs. 2 Satz 3 und 4 des Wasserhaushaltsgesetzes sollen nachrichtlich übernommen werden. Noch nicht festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 31b Abs. 5 sowie überschwemmungsgefährdete Gebiete im Sinne des § 31c des Wasserhaushaltsgesetzes sollen im Bebauungsplan vermerkt werden.
- (7) Der Bebauungsplan setzt die Grenzen seines räumlichen Geltungsbereichs fest.
- (8) Dem Bebauungsplan ist eine Begründung mit den Angaben nach § 2a beizufügen.

§ 136

Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen

- (1) Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen in Stadt und Land, deren einheitliche Vorbereitung und zügige Durchführung im öffentlichen Interesse liegen, werden nach den Vorschriften dieses Teils vorbereitet und durchgeführt.
- (2) Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen sind Maßnahmen, durch die ein Gebiet zur Behebung städtebaulicher Missstände wesentlich verbessert oder umgestaltet wird. Städtebauliche Missstände liegen vor, wenn
 1. das Gebiet nach seiner vorhandenen Bebauung oder nach seiner sonstigen Beschaffenheit den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse oder an die Sicherheit der in ihm wohnenden oder arbeitenden Menschen nicht entspricht oder
 2. das Gebiet in der Erfüllung der Aufgaben erheblich beeinträchtigt ist, die ihm nach seiner Lage und Funktion obliegen.

Bayerische Bauordnung (BayBO)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1997
Auszüge (aus: www.rechtliches.de, Stand: Juli 2006)

Art. 8
Kinderspielplätze

- (1) Werden Gebäude mit insgesamt mehr als drei Wohnungen errichtet, so ist auf dem Baugrundstück ein Kinderspielplatz in geeigneter Lage anzulegen und zu unterhalten; die Art, Größe und Ausstattung des Kinderspielplatzes richten sich nach Zahl, Art und Größe der Wohnungen auf dem Grundstück.
- (2) Der Bauherr darf den Kinderspielplatz auch auf einem geeigneten Grundstück in unmittelbarer Nähe des Baugrundstücks herstellen, wenn dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich gesichert ist. Kann der Bauherr den Kinderspielplatz nicht auf seinem Grundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der unmittelbaren Nähe herstellen, so kann er seine Verpflichtung nach Absatz 1 auch dadurch erfüllen, dass er sich der Gemeinde gegenüber verpflichtet, die Kosten für die Anlage und Unterhaltung eines Kinderspielplatzes in angemessener Höhe zu tragen. Das gilt nur, wenn die Gemeinde in der Nähe des Baugrundstücks an Stelle des Bauherrn den vorgeschriebenen Kinderspielplatz oder einen der Allgemeinheit zugänglichen Kinderspielplatz herstellt oder herstellen lässt. Die Gemeinde kann Sicherheitsleistung in angemessener Höhe verlangen.
- (3) Für bestehende Gebäude mit insgesamt mehr als drei Wohnungen auf einem Grundstück kann die Bauaufsichtsbehörde die Anlage oder Erweiterung und Unterhaltung eines Kinderspielplatzes verlangen. Die Absätze 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn die Art der Wohnungen oder ihre Umgebung die Anlage eines Kinderspielplatzes nicht erfordern.

Art. 55
Grundsatz

Wird eine bauliche Anlage errichtet, geändert oder abgebrochen, so sind, je innerhalb ihres Wirkungskreises, der Bauherr und die anderen am Bau Beteiligten dafür verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die Anordnungen der Bauaufsichtsbehörden eingehalten werden.

Art. 78
Bauüberwachung

- (1) Die Bauaufsichtsbehörde kann die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Anforderungen und die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten der am Bau Beteiligten überprüfen.

Bayerische Bauordnung (BayBO)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007, Gültig ab 01.01.2008
Auszüge (aus: www.rechtliches.de, Stand: Oktober 2007)

Art. 7

**Nicht überbaute Flächen der bebauten Grundstücke;
Kinderspielplätze**

- (2) Bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen ist auf dem Baugrundstück oder in unmittelbarer Nähe auf einem anderen geeigneten Grundstück, dessen dauerhafte Nutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich gesichert sein muss, ein ausreichend großer Kinderspielplatz anzulegen. Das gilt nicht, wenn in unmittelbarer Nähe eine Gemeinschaftsanlage oder ein sonstiger für die Kinder nutzbarer Spielplatz geschaffen wird oder vorhanden oder ein solcher Spielplatz wegen der Art und der Lage der Wohnungen nicht erforderlich ist. Bei bestehenden Gebäuden nach Satz 1 kann die Herstellung von Kinderspielplätzen verlangt werden.

Art. 55

Grundsatz

- (1) Die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Anlagen bedürfen der Baugenehmigung, soweit in Art. 56 bis 58, 72 und 73 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Genehmigungsfreiheit nach Art. 56 bis 58, 72 und 73 Abs. 1 Satz 3 sowie die Beschränkung der bauaufsichtlichen Prüfung nach Art. 59, 60, 62 Abs. 4 und Art. 73 Abs. 2 entbinden nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die durch öffentlich-rechtliche Vorschriften an Anlagen gestellt werden, und lassen die bauaufsichtlichen Eingriffsbefugnisse unberührt.

Art. 77

Bauüberwachung

- (1) Die Bauaufsichtsbehörde kann die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Anforderungen und die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten der am Bau Beteiligten überprüfen.

Satzung über Kinderspielplätze (KinderspielplatzS - KSpS)

Vom 10. Juni 1991 (Amtsblatt S. 201),

zuletzt geändert durch Satzung vom 12. November 2001 (Amtsblatt S. 530)

Die Stadt Nürnberg erläßt aufgrund des Art. 91 Abs. 1 Nr. 3 der Bayerischen Bauordnung - BayBO - (BayRS 2132-1-1), zuletzt geändert durch Art. 27 Abs. 2 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz vom 28. Juni 1990 (GVBl. S. 213), folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Kinderspielplätze im Sinne des Art. 8 Abs. 1 BayBO.

§ 2

Begriffe

Kinderspielplätze im Sinne dieser Satzung sind Spielplätze für Kinder in der Altersgruppe bis zu sechs Jahren (Kleinkinder) und Spielplätze für Kinder von sechs bis zwölf Jahren.

§ 3

Allgemeine Anforderungen

(1) Kinderspielplätze sollen in sonniger Lage, windgeschützt und gegen öffentliche Verkehrsflächen sowie andere Anlagen, wie Stellplätze oder Standplätze für Abfallbehälter, ausreichend abgeschirmt angelegt werden. Sie müssen für die Kinder gefahrlos zu erreichen sein.

(2) Kinderspielplätze müssen für Kinder in den Altersgruppen bis zu sechs Jahren (Kleinkinder) und von sechs bis zwölf Jahren geeignet, dementsprechend gegliedert und ausgestattet sein.

(3) Kinderspielplätze sind mit Sträuchern einzugrünen und ab einer Größe von mehr als 120 qm zu durchgrünen. Zur Schattenspendung sollen geeignete, standortgerechte Bäume gepflanzt werden. Die Bepflanzungen dürfen keine Gefahr in sich bergen und keine giftigen Gehölze enthalten.

§ 4

Größe des Spielplatzes

(1) Die Bruttofläche des Kinderspielplatzes muß je 25 qm Wohnfläche mindestens 1,5 qm, jedoch mindestens 60 qm betragen.

(2) Spielplätze mit einer Größe von mehr als 120 qm sollen einen Abstand von 10 m zu den Fenstern von Aufenthaltsräumen nicht unterschreiten.

(3) Bei der Ermittlung der Bruttofläche bleiben Wohnungen im Sinne des Art. 8 Abs. 4 BayBO außer Ansatz.

§ 5

Beschaffenheit und Ausstattung des Spielplatzes

(1) Kinderspielplätze sind mit einer abgegrenzten Sandspielfläche von mindestens 1 qm je Wohnung, jedoch in einer Mindestgröße von 10 qm, auszustatten. Der Sand ist auf durchlässigem Untergrund in einer Höhe von mindestens 0,40 m zu schütten; er ist nach Erfordernis, mindestens jedoch einmal im Jahr, zu erneuern.

(2) Kinderspielplätze für mehr als fünf Wohnungen sind außerdem mit einem Gerätespielplatz auf weichem Untergrund (z.B. Sand, Elastikplatten) mit mindestens einem Spielgerät, ab 10 Wohnungen mit mindestens zwei Spielgeräten und ab 15 Wohnungen mit mindestens fünf Spielgeräten auszustatten. Als Spielgeräte kommen insbesondere Rutschen, Wippen, Schaukeln, Klettergeräte und -einrichtungen, Balken, Taue, Brücken, Recks, Hangelgeräte (vgl. DIN 18034 in Verbindung mit DIN 7926) in Betracht.

(3) Kinderspielplätze für 40 und mehr Wohnungen sollen neben Bereichen für Spiele im Sand und an Geräten zusätzlich eine befestigte Fläche für Ballspiele oder Tischtennis erhalten. Alternativ hierzu ist die Einrichtung eines Bereiches für Bau- und Werkspiele möglich.

(4) Kinderspielplätze sind mit mindestens drei ortsfesten Sitzeinrichtungen und mindestens einem ortsfesten Behälter für Abfälle auszustatten. Bei Spielplätzen für mehr als fünf Wohnungen ist für je drei weitere Wohnungen eine zusätzliche Sitzgelegenheit zu schaffen.

§ 6**Höhe des Ablösebetrages**

(1) Wird die Verpflichtung zur Herstellung und Unterhaltung eines Kinderspielplatzes ganz oder teilweise abgelöst (Art. 8 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayBO), so richtet sich die Höhe des Ablösebetrages nach dem Verkehrswert des Baugrundstückes zum Zeitpunkt der Zahlung, nach den Erstherstellungskosten und den kapitalisierten Unterhaltskosten für 20 Jahre sowie der nach § 4 Abs. 1 zu ermittelnden Spielplatzgröße.

Der Ablösebetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$A = (V + K_H + K_U) \times F;$$

Dabei bedeuten:

- A: Ablösebetrag in Euro (Abrundung auf volle 5 Euro);
- V: Verkehrswert des Baugrundstückes je qm in Euro;
- K_H : Herstellungskosten der Spielplatzfläche in qm in Euro; diese sind mit 61 Euro anzusetzen;
- K_U : Unterhaltskosten der Spielplatzfläche je qm in Euro, hochgerechnet auf die Dauer von 20 Jahren; diese sind mit 77 Euro anzusetzen;
- F: erforderliche Spielplatzfläche in qm.

(2) Der nach Absatz 1 ermittelte Betrag wird um 50 Prozent gekürzt, wenn er für die Herstellung und Unterhaltung eines Kinderspielplatzes bestimmt ist, der für die Allgemeinheit zugänglich sein soll.

§ 7**Abweichungen**

Die Stadt Nürnberg kann unter den Voraussetzungen des Art. 77 BayBO Abweichungen zulassen.

§ 8**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung* im Amtsblatt der Stadt Nürnberg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Nürnberg über die Herstellung von Kinderspielplätzen (Spielplatzverordnung - SpV) vom 15. September 1977 (Amtsblatt S. 222) außer Kraft.

* Tag der Bekanntmachung: 19.06.1991

Vollzugsanweisung der Stadt Nürnberg zu Art. 8 Abs. 1, 2 und 4 der Bayerischen Bauordnung - BayBO - über Herstellung und Unterhaltung von Kinder- spielplätzen bzw. Ablösung dieser Verpflichtung und zur Satzung über Kinderspielplätze (Kinderspielplatzsatzung - KSpS)

Vom 10. Juni 1991 (Amtsblatt S. 202)

Zum Vollzug des Art. 8 Abs. 1, 2 und 4 BayBO und der Satzung über Kinderspielplätze - KSpS - erläßt der Stadtrat der Stadt Nürnberg folgende Anweisung:

1. Für die Beurteilung der Frage nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1 BayBO, ob ein Grundstück in unmittelbarer Nähe des Baugrundstückes liegt, sind die verkehrssichere Erreichbarkeit und die Möglichkeit der Beaufsichtigung maßgebend. Die fußläufige Entfernung darf bei der Altersgruppe der Kinder bis sechs Jahre in der Regel 100 m, bei der Altersgruppe der Kinder von sechs bis zwölf Jahren in der Regel 300 m nicht überschreiten. Die Benutzung des Grundstückes als Kinderspielplatz ist durch Bestellung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Stadt Nürnberg und einer Grunddienstbarkeit zugunsten des Baugrundstückes rechtlich zu sichern. Dies gilt auch dann, wenn der Bauherr Grundstückseigentümer ist. Die Dienstbarkeiten sind so einzutragen, daß ihr keine anderen Rechte entgegenwirken oder Rechte im Range vorgehen, die ihren dauernden Bestand gefährden.
2. Zur Prüfung im Falle der Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung und Unterhaltung eines Kinderspielplatzes nach Art. 8 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayBO sind die Stellungnahmen des Stadtplanungsamtes, des Jugendamtes und des Gartenbauamtes einzuholen.
3. Im Falle der Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung und Unterhaltung eines Kinderspielplatzes nach Art. 8 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayBO bzw. nach § 6 der KSpS ist ein Vertrag zwischen dem Bauherrn und der Stadt Nürnberg (Liegenschaftsamt) abzuschließen.

Der Ablösungsbetrag ist vom Bauherrn in einem einmaligen Betrag an die Stadt Nürnberg vor Erteilung der Baugenehmigung zu zahlen.
4. Bei der Prüfung der Frage nach Art. 8 Abs. 4 BayBO, ob die Art der Wohnungen oder ihre Umgebung die Anlage eines Kinderspielplatzes nicht erfordern, ist ein strenger Maßstab anzulegen.

In der Regel gilt die Forderung nicht, wenn es sich um Wohnungen handelt, die üblicherweise für Kinder nicht geeignet und bestimmt sind, z.B. um Einraumwohnungen, Lehrlings-, Studenten- und Altersheime. Einraumwohnungen dürfen dabei jedoch nicht über 50 qm Nutzfläche aufweisen.

Mit dem Begriff Umgebung sind nur die allgemeinen örtlichen Verhältnisse gemeint, z.B. das Vorhandensein von ausreichenden Garten- oder Freiflächen. Ein allgemein zugänglicher öffentlicher Spielplatz macht die gesetzliche Pflicht zur Herstellung und Unterhaltung eines Kinderspielplatzes keinesfalls entbehrlich.

5. Diese Vollzugsanweisung tritt gleichzeitig mit der Satzung über Kinderspielplätze (Kinderspielplatzsatzung - KSpS) vom 10. Juni 1991 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Vollzugsanweisung zur Verordnung der Stadt Nürnberg über die Herstellung von Kinderspielplätzen (Spielplatzverordnung - SpV), beschlossen vom Stadtrat der Stadt Nürnberg am 20. Juli 1977, außer Kraft.

Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen (GrünanlagenS – GrünanlS) Auszüge

Vom 28. September 2006 (Amtsblatt S. 353)

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. d. Bek. vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 24. Dezember 2005 (GVBl. S. 665), folgende Satzung:

§ 1 Grünanlagen

- (1) Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind Flächen, die mit Rasen, Blumen oder Gehölzen bestanden sind, gärtnerisch gepflegt werden und die die Stadt der Allgemeinheit zugänglich gemacht hat.
- (2) Der Geltungsbereich der Grünanlagensatzung umfasst alle von der Stadt unterhaltenen Erholungsgrünanlagen, Liegewiesen, Kinder- und Ballspielplätze sowie die öffentlich zugänglichen Flächen in den Kleingartenanlagen.

§ 2 Bestandteile und Einrichtungen in Grünanlagen

- (1) Bestandteile der Grünanlagen im Sinne des § 1 sind auch alle zu den Grünanlagen gehörenden Wege und Plätze, den Grünanlagen zugehörigen Kfz-Parkplätze und Wasseranlagen.
- (2) Einrichtungen sind
 2. alle Gegenstände, die den Benutzern zum Gebrauch dienen (z.B. Spielgeräte, Sitzmöbel und Tische, Papierkörbe sowie Einrichtungen zur Entsorgung des Hundekots)

§ 4 Allgemeine Verhaltensregeln, Verbote

- (1) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, dass diese und ihre Bestandteile und Einrichtungen nicht beschädigt oder verunreinigt werden.
- (3) In den Grünanlagen ist den Benutzern insbesondere untersagt:
 8. die Benutzung von öffentlichen Spieleinrichtungen außerhalb der in § 7 Abs. 2 festgelegten Zeiten sowie die Benutzung von Kinderspielgeräten und Kinderspieleinrichtungen durch Personen, die die Altersgrenzen nach § 7 Abs. 1 überschreiten;

§ 5 Mitführen von Hunden

- (4) Es ist untersagt, Hunde auf Kinderspielplätzen, abgegrenzten Bolzplätzen, an und in Wasseranlagen, Brunnenanlagen, auf Liegewiesen und in Pflanzbeeten mitzuführen. Dies gilt auch für den näheren Umgriff der genannten Bereiche.

§ 7 Spielanlagen

- (1) Kinderspielplätze und deren Einrichtungen dürfen nur von Personen im Alter bis 18 Jahren benutzt werden. Dies gilt nicht, wenn durch Beschilderung eine andere Altersgrenze bestimmt ist.
- (2) Spielplätze, Spieleinrichtungen, Spielwiesen und Bolzplätze können vom 01.04. bis 31.10. in der Zeit von 8.00 Uhr bis 21.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 09.00 Uhr bis 21.00 Uhr und vom 01.11. bis 31.03. in der Zeit von 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden. Dies gilt nicht, wenn durch Beschilderung andere Nutzungszeiten festgelegt werden.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich:
- 15. entgegen § 5 Abs. 4 Hunde auf oder im jeweiligen näheren Umgriff von Kinderspielplätzen, abgegrenzten Bolzplätzen, Wasseranlagen, Brunnenanlagen, Liegewiesen und Pflanzbeeten mitführt;
 - 19. entgegen § 7 Abs. 1 unberechtigt die Kinderspielplätze und deren Einrichtungen benutzt;
 - 20. entgegen § 7 Abs. 2 die Spielplätze, Spieleinrichtungen, Spielwiesen und Bolzplätze außerhalb der festgelegten Zeiten benutzt;

Literaturverzeichnis

Agde, Georg Degünther, Henriette Hünnekes, Annette	Spielplätze und Freiräume zum Spielen, Ein Handbuch für die Praxis, DIN Deutsches Institut für Normung (Hrsg.), 2. Auflage, Berlin 2003
Apel, Peter Pach, Reinhard	Kinder planen mit! Stadtplanung unter Einbeziehung von Kindern, Unna 1997
Baugesetzbuch (BauGB)	Auszüge auch dem Baugesetzbuch, unter: www.rechtliches.de , Stand: Juli 2006
Bayerische Bauordnung (BayBO)	Auszüge aus der Bayerischen Bauordnung, unter: www.rechtliches.de , Stand: Juli 2006 und Oktober 2007
Blinkert, Baldo	Aktionsräume von Kindern in der Stadt. Eine Untersuchung im Auftrag der Stadt Freiburg, Pfaffenweiler, 3. unveränderte Auflage 2005
Blinkert, Baldo Reidl, Konrad Schemel, Hans-Joachim	Naturerfahrungsräume in Städten – Ergebnisse eines Forschungsprojekts unter: www.naturerfahrungsraum.de , Stand: April 2006
Bohn, Irina	Geschlechterdifferenzierte Jugendhilfeplanung und Gender Mainstreaming-Prozesse – So geht's, in: Schriftenreihe des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.), Stuttgart 2002
Brenner, Gerd	Spielen und experimentieren, in: dt. jugend, 54. Jg. 2006, H. 11, S. 485
Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.)	Die Rechte der Kinder von logo einfach erklärt, Berlin 2005
Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.)	Bericht der Bundesrepublik Deutschland an die Vereinten Nationen gemäß Artikel 44 Abs. 1 Buchstabe b des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, Berlin 2001
Burdewick, Ingrid	Aktionsräume und Spielverhalten – die Raumnutzung von Mädchen und Jungen, in: Stadt und Raum, 21. Jg. Oktober 2000, S. 326
Deutsches Jugendinstitut e.V. (Hrsg.)	Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Kommune, Ergebnisse einer bundesweiten Erhebung, München 1999
Deutsches Kinderhilfswerk e.V.	Kongress Kinder und Natur in der Stadt, 24. und 25. November 2005 in München, Online-Dokumentation unter: http://www.dkhw.de/kindernaturstadt/ , Stand: April 2006
Ehrhorn, Elisabeth	Erste Trennung auf dem Spielplatz, Mädchen ziehen sich zurück-Jungen drängen vor, in: Spielraum & Freizeitwert, 13. Jg. Heft 5, Oktober 1992, S. 188
Fatke, Reinhard Schneider, Helmut	Kinder- und Jugendpartizipation in Deutschland, Daten, Fakten, Perspektiven, Bertelsmann Stiftung (Hrsg.), Gütersloh 2005
Felten, Barbara Nutz, Manuela (Hrsg.)	Außenräume und Mädchenträume, Band 3, in: Schriftenreihe Frauen und räumliche Umwelt, Göttingen 1995

Flade, Antje Kustor, Beatrice	Mädchen und Jungen in der Stadtplanung, in: Spielraum & Freizeitwert, 16. Jg. Juni 1995, S. 135
FLL Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung, Land- schaftsbau e. V.	Fachbericht zur Planung, Ausführung und Instandhaltung von Spielplätzen und Freiräumen zum Spielen, Bonn August 2002
Freie Hansestadt Bremen (Hrsg.)	Spiel & Bewegung im öffentlichen Raum. Entwicklungskonzept für Spiel- und Aktionsräume in der Stadtgemeinde Bremen, Kurzdarstellung, Bremen 2001
Grünanlagensatzung der Stadt Nürnberg	in: Informationen und amtliche Bekanntmachungen der Stadt Nürnberg, Beschluss vom 28. September 2006, Amtsblatt S. 353 ff.
Hoff, Martina	Spielangebot mit touristischem Potenzial, in: Stadt und Raum, 25. Jg. Oktober 2004, S. 330
Institut für Entwicklungsplanung und Strukturforschung (Hrsg.)	Familien- und Kinderfreundlichkeit: die Zukunft der Kommunen, Tagung im Rahmen des bundesweiten Modellprojekts zur Umsetzung des Rahmenkonzepts: „Familien- und Kinderfreundlichkeit in der Kommune“ am 21./22. Juni 2001 im Willi-Seidel-Haus Kassel, Tagungsdokumentation, in: IES-Projektbericht 121.01, Hannover 2001
Institut für Landes- und Stadt- entwicklungsforschung und Bauwesen des Landes Nord- rhein-Westfalen (ILS NRW) (Hrsg.)	Kids im Quartier. Altersbedingte Ansprüche von Kindern und Jugendlichen an ihre Stadt- und Wohnquartiere, in: ILS NRW Schriften 197, Dortmund 2004
Kammerer, Bernd	Stichwort Spielplätze, in: Wörterbuch Soziale Arbeit, Aufgaben, Praxisfelder, Begriffe und Methoden der Sozialarbeit und Sozialpädagogik, 5. vollständig überarbeitete und ergänzte Auflage, Kreft, D. / Mielenz, I. (Hrsg.), Weinheim 2005, S. 901 ff.
Kammerer, Bernd (Hrsg.)	Beteiligung von Kindern, für Kinder, mit Kindern, Nürnberg 2001
Kammerer, Bernd (Hrsg.)	Offene Angebote für Kinder, Nürnberg 2000
Kinderspielplatzsatzung der Stadt Nürnberg	in: Informationen und amtliche Bekanntmachungen der Stadt Nürnberg, Beschluss vom 10. Juni 1991, Amtsblatt S. 201, zuletzt geändert durch Satzung vom 12. November 2001, Amtsblatt S. 530
Kinderspielplatzsatzung, Voll- zugsanweisung der Stadt Nürn- berg	in: Informationen und amtliche Bekanntmachungen der Stadt Nürnberg, Anweisung vom 10. Juni 1991, Amtsblatt S. 202
Land Berlin, Senatsverwaltung für Stadtentwicklung	Gesetz über öffentliche Kinderspielplätze (Kinderspielplatzgesetz) vom 15. Januar 1979 in der Fassung vom 20. Juni 1995 unter: www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/stadtgruen/gesetze/download/spielplg.pdf , Stand: Juli 2006
Landeshauptstadt Düsseldorf, Jugendamt	Kinderfreundlichkeit in Düsseldorf, Kleine Untersuchung, Stand: Dezember 2001 unter: www.duesseldorf.de/jugendamt/dwn/Kinderfreund.pdf , Stand: Juli 2006
Landeshauptstadt Hannover, Grünflächenamt	Spielmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche in Hannover, Informationen zu Bedarfsplanung und Bestand, 67.10 / 67.12, Hannover 2002

Landeshauptstadt Stuttgart, Referat Städtebau, Referat Umwelt, Sicherheit und Ordnung	Spielflächenleitplanung Stuttgart, Fortschreibung 2000/2001, Zwischenbericht zum Versorgungs- und Maßnahmestand, Stuttgart 2001
Landeshauptstadt Stuttgart, Stadtplanungsamt	Spielflächenleitplan Stuttgart 1994, in: Beiträge zur Stadtentwicklung 32, Stuttgart 1994
Landeshauptstadt Stuttgart, Stadtplanungsamt	Spiel-Räume in Stuttgart-West, Maßnahmen zur Verbesserung der Spiel- und Aufenthaltsfunktion im öffentlichen Raum des Stadtbezirks Stuttgart-West, in: Arbeitspapiere zur Stadtentwicklungsplanung, Stuttgart 2000
Merz & Plessing, Büro für Ökologie und Umweltplanung und Landschaftsamt der Stadt Heidelberg	Spielflächenkonzept Heidelberg, Grundlagen, Stadtteilauswertung Rohrbach, Gesamtstädtische Auswertung, Heidelberg 1993
Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen	Spielen, Erprobungsmaßnahme des Landes Nordrhein-Westfalen: Verbesserung der Spielsituation für Kinder, Düsseldorf 1989
Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend Rheinland Pfalz	Spielleitplanung – ein Weg zur kinderfreundlichen Gemeinde und Stadt, Mainz 2004
Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend Rheinland Pfalz	Mädchen(t)räume + Jungen(t)räume = Zukunfts(t)räume, Gender Mainstreaming in Beteiligungsprojekten – am Beispiel Zukunfts(t)räume, Mainz 2005
Oerter, Rolf	Spielend leben lernen, Zur Bedeutung des Spiels für die menschliche Entwicklung, in: dt. jugend, 54. Jg. 2006, H. 7/8, S. 329
SpielLandschaft Bremen	Zeitschrift des Vereins SpielLandschaft Stadt e.V., Bremen 2002
Spielraumkommission der LH München (Hrsg.)	Spielen in München, Konzept, München 2000
Stadt Mannheim, Jugendamt	Kinderbericht Mannheim, Band 1: Deskriptiver Teil – Kinder in der Mannheimer Innenstadt, Mannheim 1997
Stadt Nürnberg	Rahmenplan Jugendhilfe „Spielen in der Stadt“, 2. Auflage, Nürnberg 1990
Stadt Nürnberg, Jugendamt	Bericht über die Realisierung des Rahmenplans Jugendhilfe „Spielen in der Stadt“, 2. Auflage, Nürnberg 2001
Stadt Nürnberg, Jugendamt	Das Stadtforscher-Handbuch, Methodensammlung zur Beteiligung von Kindern im SpielRaum Stadt
Stadt Nürnberg, Jugendamt	Kinder, Spiel und Stadt, Konzeption des Sachgebiets, Nürnberg 1999
Stadt Nürnberg, Jugendamt, Gartenbauamt	miteinander spielen – Leitlinien für die Integration von Kindern mit Einschränkungen auf Spielplätzen in Nürnberg, Nürnberg 2003
Stadt Nürnberg, Schulreferat, Amt für Volks- und Förderschulen, Referat für Jugend, Familie und Soziales, Jugendamt, 3. Bürgermeister Geschäftsbereich Umwelt, Gartenbauamt	Spielhöfe in Nürnberg - Ideen, Planungen, Ergebnisse, Materialien, Nürnberg 2006

Stadt Ulm, Frauenbeauftragte und Fachbereich Stadtentwicklung und Umwelt	Der mädchengerechte Spielplatz, Neugestaltung des Spielplatzes Burgunderweg unter spezieller Berücksichtigung der Interessen von Mädchen, Ulm 2001
Unfallkasse Berlin (Hrsg.)	Die Bewegungsbaustelle, Broschüre im Rahmen der Aktion 100 Bewegungsbaustellen für Berlin, Berlin 2005
Verein für Kommunalwissenschaften e.V.	Kinder-Leben in der Stadt, Herausforderungen an Jugendhilfe und Stadtplanung, Dokumentation der Fachtagung 1997, in: Aktuelle Beiträge zur Kinder- und Jugendhilfe 10, Berlin 1997
Zacharias, Wolfgang	Spielkultur im Bildungsnetz, Netzwerke für Spiel, Jugendarbeit, Kunst und Kultur, Bildung und Schule, in: dt. jugend, 54. Jg. 2006, H. 11, S. 471
